Studienseminar für Grund-, Haupt-,
Real- und Förderschulen in Eschwege
Außenstelle Bad Hersfeld

36251 Bad Hersfeld, 17.04.2012
Im Stift 9
☎ 06621 / 72 186
06621/ 919 248
sts-ghrf-hef@lsa.hessen.de
e.strietzel@lsa.hessen.de
http://www.stshef.de

Praxisdokumentation in der pädagogischen Facharbeit

Beschluss des Seminarrats vom 17. April 2012

Rechtsgrundlagen

- Die HLbGDV legt in § 46 Abs. 4 fest:

  Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

- Der Seminarrat hat am 17. April 2012 u. a. die folgenden Beurteilungskriterien beschlossen:

  1.5 Dokumentation der Arbeit
  - *Die für die Durchführung der Praxis bedeutsamen Materialien werden exemplarisch im Anhang dokumentiert.*
  - *Diese Dokumentation ist gegliedert und übersichtlich.*
  - *Ausgewählte Dokumente werden im Text der Darstellung kommentiert.*
  - *Verfahren der Evaluation werden dokumentiert und ausgewertet.*
  - *Die Dokumentation verdeutlicht Ergebnisse und Problemlösungen in variantenreicher Visualisierung.*

Prinzipien

- Die Praxisdokumentation orientiert sich an der Schwerpunktsetzung der Arbeit.
- Zwischen der Praxisdarstellung und der –dokumentation bestehen deutliche Verknüpfungen und Verweise.
- Jedes Dokument wird in der Praxisdarstellung erörtert.
- Die Dokumente sind bedeutsam und haben nicht einen lediglich „ausschmückenden“ Charakter.
- Aussagefähige Dokumente werden in exemplarischer Auswahl präsentiert.
- Statt einer willkürlichen Ansammlung von Dokumenten ist eine strukturierte Präsentation notwendig.

Anhang und Anlage

Die als Druck-Version darstellbaren Dokumente werden in einem Anhang veröffentlicht.
Dieser ist auf die o.g. maximale Seitenzahl zu begrenzen.
Handlungsprodukte wie Theateraufführung, Bewegungsbeispiele, Hörszenen u. a. können in einer Anlage digital dokumentiert werden (CD, DVD usw.) In dieser Anlage erscheinen keine Text-Dokumente.
Anhang und Anlage müssen den o. g. Prinzipien entsprechen. Beide unterliegen den Beurteilungskriterien des Seminarratsbeschlusses (s. o.).
Die Gestaltung von Anhang und Anlage ist Gegenstand der Beratung durch die zugeteilte Ausbildungsperson gemäß § 40a Ab. 2 HLbG.